

Kindertagesstätten – Betreuungsvertrag

(Stand 01.10.2025)

zwischen der Kita Kleine Königskinder gGmbH und den Personensorgeberechtigten:

Name, Vorname der Mutter:

Geburtsdatum:

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort: _____

Hannover

Name, Vorname des Vaters:

Geburtsdatum:

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

Das Kind

geb. am:

wird vom _____ bis 31.07._____ in der Einrichtung

- Oisseler Str. 24, 30559 Hannover (Kita I)
 Krumme Str. 2A, 30559 Hannover (Kita II)
 Hartenbrakenstr. 31, 30659 Hannover (Kita III)

in der nachstehend bezeichneten Betreuungsform betreut: **Krippe**

- O ganztags mit Essen O $\frac{3}{4}$ tags-Betreuung mit Essen (bis 14.00 Uhr) nur in Kita I möglich
 O Frühdienst

- Die Allgemeinen Benutzungsregelungen sowie die Entgeltregelung für Kindertagesstätten (auf www.hannover.de zum Download hinterlegt) in der Trägerschaft Kindertagesstätten Kleine Königskinder gGmbH habe ich/haben wir erhalten und erkenne/erkennen sie als Vertragsteil an.
- Die Konzeption des Trägers und/oder der Einrichtung sowie andere zusätzliche Regelungen wurden mir/ uns überreicht bzw. sind ebenfalls auf unserer Homepage abgedruckt und sind ebenfalls Gegenstand des Vertrages.
- Das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz habe ich/haben wir erhalten.
- Sollte eine der Bestimmungen des Betreuungsvertrages der Allgemeinen Benutzungsregelungen/ der Entgeltregelung unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Hannover, den

(Leiter/in der Kita Kleine Königskinder gGmbH)

(Unterschrift der Mutter)

(Unterschrift des Vaters)

Anschrift des Trägers:

Kindertagesstätten Kleine Königskinder gGmbH
Im Wöhren 3A
30900 Wedemark
AG Burgdorf HRB 211552
GGF Nicole Fischer

Bankverbindung:

IBAN DE85 25050180 0910250839
BIC SPKHDE2HXXX

email: info@kleine-koenigskinder.de
Homepage: www.kleine-koenigskinder.de

Einverständniserklärung bezüglich des Kämmens

Auch in der heutigen Zeit kommt es immer wieder vor, dass sich Menschen mit Kopfläusen anstecken. Jeder kann Kopfläuse bekommen, genau wie eine Erkältung. Gerade in Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten sind die Besucher akut gefährdet sich anzustecken.

Personen, die Kopfläuse und/oder Nissen haben, dürfen keine Gemeinschaftseinrichtung besuchen. Sind die Personen wieder frei von Läusen und Nissen, muss ein ärztliches Attest in der Einrichtung vorgelegt werden. Wir unterstützen die Eltern unserer Kinder dahingehend, dass wir die Kinder in der Kita (freiwillig) mit einem Läusekamm täglich auf Nissen und Läuse untersuchen. Sind Sie mit dieser Maßnahme einverstanden oder nicht?

- ja, mein Kind ***darf*** von den Mitarbeitern der Einrichtung durchgekämmt werden
- nein, mein Kind ***darf nicht*** durchgekämmt werden

Einverständniserklärung bezüglich der Abholung

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur und von der Kita obliegt den Personensorgeberechtigten. Um das Kita-Personal von einer etwaigen straf- und zivilrechtlichen Haftung zu befreien, geben Sie bitte die Erklärung über die gewünschte Abholung Ihres Kindes bei der Kita-Leiterin ab.

- Mein/Unser Kind darf von Frau/ Herrn

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

abgeholt werden.

- Darf nur von der/den erziehungsberechtigten Person(en) abgeholt werden.

Einverständniserklärung für Wege außerhalb des Kita-Grundstückes

Ich/ Wir gestatte(n) hiermit meinem/unserem Kind während der angemeldeten Kitazeit in Begleitung des pädagogischen Personals Ausflüge in nahe gelegene öffentliche Einrichtungen, wie z.B. Spielplätze, Turnhalle, Sportplatz, Supermarkt etc. zu machen.

- Ja, ich/wir gestatte(n) das.
 Nein, wir möchten vor jedem Ausflug informiert werden.

Einwilligungserklärung zur Pflaster-/Wundversorgung

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass bei meinem/unserem Kind

zur Wundbehandlung ein Pflaster benutzt werden darf (eventuelle Allergien bitte bekannt geben).

- Ja, ich/wir gestatte(n) das.
 Nein, wir gestatten dies nicht.

Hinweis bezüglich Erkrankungen von Kindern

Kranke Kinder gehören nicht in die Kita. Sollte eine Erkrankung in der Kita auftreten, wird das Kita-Personal Sie darüber informieren und Sie auffordern, Ihr Kind abzuholen.

Wir bitten Sie, bei Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Mitarbeiter angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit, z.B. Magen-Darm-Infektion informieren.

Einverständniserklärung bezüglich der Untersuchung durch einen Arzt

Trotz bester Sorgfalt kann es zu Unfällen und/oder Verletzungen kommen. Auch kann Ihr Kind sich krank fühlen oder einen kranken Eindruck machen. In diesen Fällen werden wir immer erst versuchen, Sie als Erziehungsberechtigte zu erreichen. Sollte dies nicht möglich sein oder ein akuter Notfall vorliegen, gestatten Sie uns, einen Arzt/Notarzt anzurufen, damit dieser Ihr Kind behandelt.

- Ja, ich/wir gestatte(n) das.
 Nein, wir gestatten dies nicht ohne unsere Kenntnisnahme.

Einverständniserklärung bezüglich der Veröffentlichung von Telefonlisten

Dürfen wir Ihre Anschrift und Tel.-Nr. auf unserer internen Tel.-Liste für alle Eltern abdrucken?

- Ja, die o.g. Daten dürfen auf der Tel.-liste gedruckt werden.
 Nein, ich/wir möchte(n) nicht auf der Tel.-Liste stehen.

Einverständniserklärung bezüglich der Veröffentlichung von Fotos

(Wichtig- nur eine Auswahl ist möglich, nicht mehrere Varianten!!!)

Dürfen wir Fotos von Ihrem Kind ohne Namensnennung veröffentlichen, z.B. in der Zeitung, im Internet oder in der Kita aushängen?

- Ja, Fotos dürfen veröffentlicht werden
 Ja, Fotos dürfen nur intern in der Kita veröffentlicht/gezeigt werden
 Nein, Fotos dürfen nicht veröffentlicht und ausgehängt werden
 Nein, Fotos dürfen nicht veröffentlicht und ausgehängt werden, aber mein Kind darf auf einem Gruppenbild zu sehen sein
-

Einverständniserklärung bezüglich der Pflegeprodukte

Wir verwenden hochwertige Pflegeprodukte für Ihr Kind. Dennoch kann es vorkommen, dass Ihr Kind vielleicht allergisch auf eines unserer Produkte reagiert.

Folgende Produkte/Marken werden von uns verwendet:

- Windeln und Feuchttücher von Pampers
- Wundschutzcreme von Penaten/Weleda
- Sonnencreme von Nivea
- Seife von Palmolive
- Zahnpasta von Elmex/Weleda/nenedent

- O Ja, mein Kind **darf** von dem Kita-Personal mit den o.g. Produkten versorgt werden und mir/uns ist keine Allergie gegen eines der Produkte bekannt.
- O Nein, es besteht eine Allergie gegen:
-

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie

- den Betreuungsvertrag,
- das Merkblatt sowie
- die Allgemeinen Benutzungsregelungen

gelesen haben, verstehen und akzeptieren. Ihre Unterschrift ist rechtsverbindlich. Sollten Sie Fragen zum Vertrag haben, klären Sie diese bitte im Vorfeld.

Den Impfnachweis und die Kopie des U-Heftes fügen Sie dieser Bestätigung bitte in Kopie bei. Ihre Unterlagen werden gemäß der Datenschutzverordnung DSGVO 2019 selbstverständlich vertraulich behandelt.

Sollten Sie nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte mit. In diesem Fall kommt kein Betreuungsvertrag zustande.

Hannover, den _____

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift Erziehungsberechtigter

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsuft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.